

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 236

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 236, Rn. X

---

**BGH 5 StR 516/03 - Beschluss vom 2. Dezember 2003 (LG Potsdam)**

**Gesamtstrafenbildung (Festsetzung einer Hauptstrafe).**

**§ 64 StGB-DDR; § 2 Abs. 3 StGB**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 17. April 2003 nach § 349 Abs. 4 StPO im Strafausspruch aufgehoben hinsichtlich der in den Fällen 1 bis 6 verhängten Einzelstrafen und der Gesamtstrafe.
2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in sieben Fällen zu einer 1  
Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten erzielt den aus dem Beschlußstenor ersichtlichen Teilerfolg. Im 2  
übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

Zum Strafausspruch hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 10. November 2003 zutreffend 3  
ausgeführt:

"Die Einzelstrafen für die nach dem Strafrecht der DDR zu beurteilenden Taten können keinen Bestand haben, weil 4  
insoweit eine Hauptstrafe festzusetzen und mit dieser sowie der Einsatzstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden war (vgl.  
BGH NSTZ 1999, 82/83 m.w.N.; BGH, Beschl. v. 25. Juni 2002 - 4 StR 219/02). Damit ist der vom Landgericht  
ausgesprochenen Gesamtstrafe die Grundlage entzogen. Der Aufhebung von Feststellungen bedarf es hier jedoch  
nicht (vgl. Senat in BGHR StGB § 2 Abs. 3 DDR-StGB 13)."

Die nach § 64 StGB-DDR zu bildende Hauptstrafe und die nach § 54 StGB zu bemessende Gesamtfreiheitsstrafe 5  
können auch auf weitergehende Feststellungen gestützt werden, die freilich den bisher getroffenen nicht  
widersprechen dürfen.